

**Beschluss der Kita-Vertragskommission
nach § 26 Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ (LRV)
vom 23. April 2020**

Covid-19-Pandemie, Kita-Finanzierung ab dem 29.04.2020

1. Anlass

Die Covid-19-Pandemie und ihre Auswirkungen stellen die Stadt und die sozialen Einrichtungen vor viele Herausforderungen, die nur solidarisch bewältigt werden können. Dies gilt auch und gerade für die Kindertagesbetreuung.

Mit der 2. Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hat der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg angeordnet, dass die Kindertageseinrichtungen zunächst bis zum 06.05.2020 weiterhin nur eine Notbetreuung anbieten. Über den Fortbestand der Einschränkungen oder eine (ggf. schrittweise) Lockerung entscheiden die Länder in Abstimmung mit der Bundesregierung. Somit ist auch nach diesem Zeitpunkt mit einer Notbetreuung bzw. einer sukzessiven, nach noch zu bestimmenden Kriterien aufwachsende Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen zu rechnen. Der Zeitpunkt, wann eine Regelbetreuung wieder möglich ist, ist zurzeit nicht absehbar.

Bisher ist die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen bis zum 28.04.2020 nach den Bestimmungen des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) sowie des ab 01.01.2018 geltenden Landesrahmenvertrags ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ (LRV) gesichert.

Grundlage für die Absicherung der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen vom 16.03.2020 bis zum 28.04.2020 ist § 14 Abs. 2 Nr. 2 KibeG nach dem die Inanspruchnahme der Betreuung erst nach 30 Öffnungstagen nach Fernbleiben des Kindes als beendet gilt. Gemäß § 21 Abs. 5 LRV ist nach Ablauf von 30 Öffnungstagen durch den Träger der Behörde für Arbeit, Familie, Soziales und Integration (BASFI) der Austritt des Kindes zu melden und die Kostenerstattung seitens der BASFI entsprechend zu beenden.

Mit diesem Beschluss wird die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen ab dem 29.04.2020 für den Zeitraum geregelt, für den der Senat zur Eindämmung des Coronavirus die Einschränkungen des Kita-Regelbetriebs angeordnet hat.

Die Vertragsparteien vereinbaren vor diesem Hintergrund folgenden Beschluss zum Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘

Finanzierungszusagen der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration:

Gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 KibeG kann die Kostenerstattung über 30 Öffnungstage hinaus fortgesetzt werden, wenn ein triftiger Grund für das Fernbleiben des Kindes glaubhaft gemacht ist. Die BASFI ist – ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage – bereit, die Einschränkungen des Kita-Regelbetriebs aufgrund von Rechtsverordnungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 als triftigen Grund im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr. 2 KibeG für das Fernbleiben anzuerkennen.

Die Kostenerstattung wird somit fortgesetzt, auch wenn ein Kind länger als 30 Öffnungstage der Betreuung fernbleibt.

Dies gilt nur unter der Bedingung, dass die Geltungsdauer des Kita-Gutscheins fortbesteht und die Betreuung der Kinder am ersten Öffnungstag nach Beendigung der Einschränkungen des Kita-Regelbetriebs fortgesetzt wird, sofern kein wichtiger Hindernisgrund dafür vorliegt.

Die Kitaträger verpflichten sich im Gegenzug zu folgenden Punkten:

1. Die Kitaträger organisieren weiterhin eine Notbetreuung sowie eine sukzessiv aufwachsende Betreuung (unterhalb der Kita-Regelbetreuung) in jeder ihrer Einrichtungen.
2. Die Kitaträger erfüllen für jede ihrer Einrichtungen den auf Seiten von Senat und Bürgerschaft bestehenden steuerungsrelevanten Informationsbedarf zur Durchführung und Inanspruchnahme der Notbetreuung gemäß Anlage. Die bisher verwendete tägliche Online-Abfrage wird entsprechend erweitert. Die Kitas verpflichten sich diese Informationen täglich bis um 12.00 Uhr in die Online-Abfrage einzustellen.
3. Die Kitaträger beschreiben für jede ihrer Einrichtung, wie sie die pädagogische Arbeit im Rahmen der Notbetreuung leisten und wie sie die pädagogische Arbeit mit den Kindern und die Zusammenarbeit mit den Eltern leisten, die nicht an der (Not-)Betreuung teilnehmen. Hierbei soll ausgeführt werden, wie der strukturelle Ablauf in der jeweiligen Kita organisiert und wie die Kommunikation mit den Eltern sichergestellt wird. Ziel ist es im Sinne eines vorbeugenden Kinderschutzes, den Kontakt zu den Familien zu halten und die Familien zu unterstützen. Die Konzepte sind der BASFI bis zum 15.05.2020 vorzulegen. Die Verbände verständigen sich auf eine möglichst einheitliche Struktur, die Raum für einrichtungsspezifische Ergänzungen lässt.
4. Die betreuten Kinder und die Mitarbeitenden sind vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angemessen zu schützen. Die notwendigen Hygieneanforderungen sind umzusetzen. Sie ergeben sich aus den aktuellen Informationen auf <https://www.hamburg.de/infos-fuer-kitas/13659188/coronavirus/>.
5. Die aufgrund der Einschränkungen des Regelbetriebs erzielten ersparten Aufwendungen (z.B. Minderausgaben für Verpflegung, nicht erbrachte Leistungen externer Therapeuten) und eingenommenen Ersatzleistungen (z.B. Entschädigung nach § 56 InfektionsschutzG, Mittel aus dem „Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen“) bei den Kita-Trägern sind der BASFI zu erstatten. Sie werden mit eventuellen Mehrkosten für die Umsetzung des Hygienekonzeptes sowie der Anforderungen, die sich aus den Kriterien für ein mögliches Aufwachsen der Betreuung ergeben, verrechnet. Der Nachweis von variablen Minder- und Mehrkosten erfolgt erstmals zum 30.06.2020 auf den Vormonat bezogen und anschließend quartalsweise.

Vor dem Hintergrund der ungekürzten Kostenerstattung und der Sicherstellung der unmittelbaren und mittelbaren pädagogischen Arbeit verzichten die Kita-Träger darauf, Anträge auf Kurzarbeit für Beschäftigte zu stellen, die über das Kita-Gutschein-system finanziert werden.

Nähere Details zum Nachweis von variablen Minder- und Mehrkosten werden in der Kita-Vertragskommission geregelt.

6. Die Träger stellen bis zum 15.05.2020 dar, wie sie beabsichtigen, auch den Kindern, die nicht die Notbetreuung in Anspruch nehmen (insbesondere den Kindern, die einen Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes haben), ein Mittagessen anzubieten.
7. Die Kitas erstatten den Eltern abweichend von § 21 Abs. 2 LRV die zugeflossenen Familieneigenanteile, die auf Grund von § 5 Abs. 2 FamEigVO nicht erhoben werden dürfen oder deren Zahlung ausgesetzt ist. Diese Familieneigenanteile werden von der BASFI den Kita-Trägern erstattet.

Dieser Beschluss gilt für die Zeit ab dem 29.04.2020, solange der Regelbetrieb für die Kindertageseinrichtungen gemäß der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 2. April 2020 oder auf vergleichbarer Grundlage ausgesetzt ist.